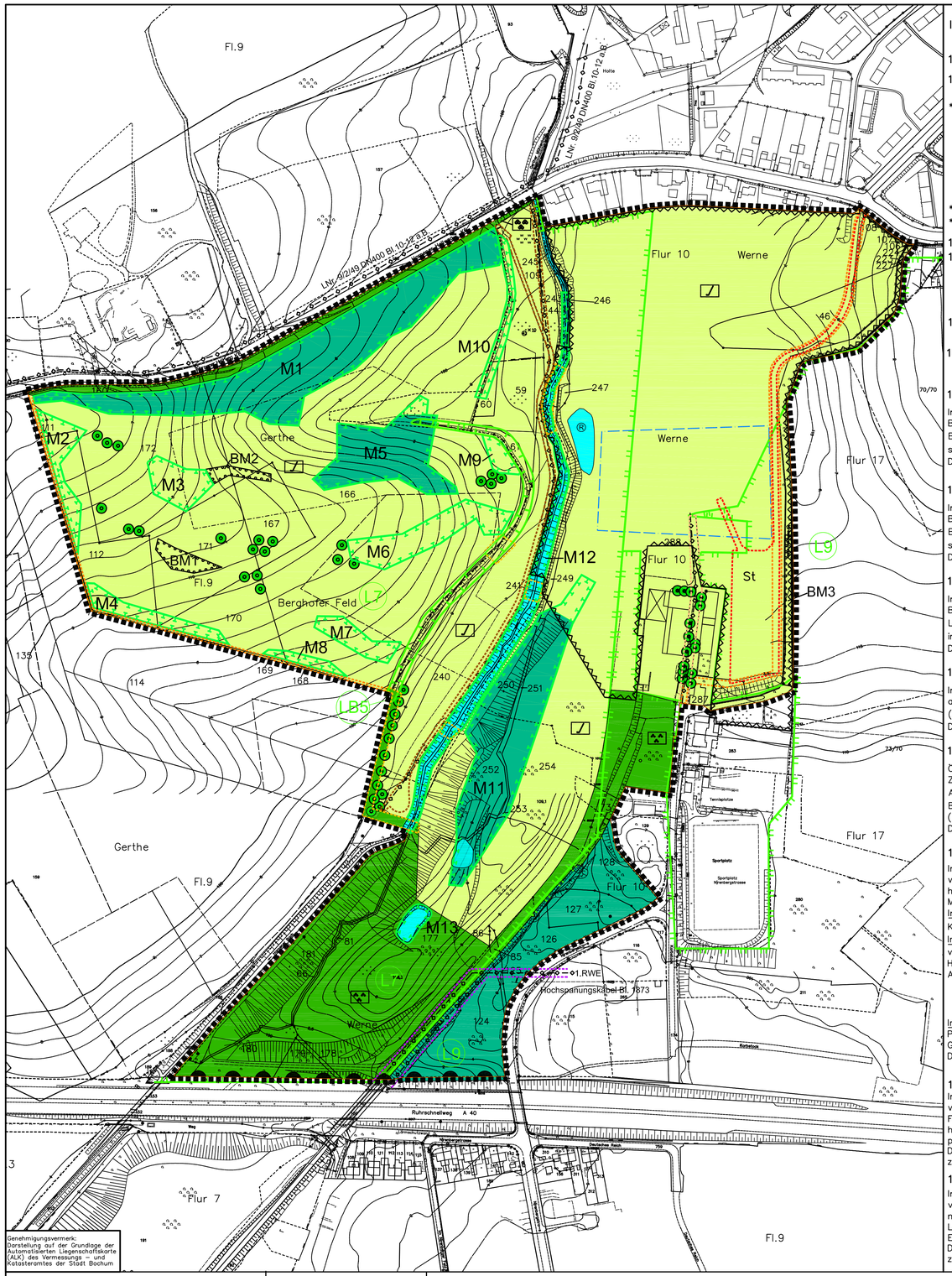

Genehmigungsvermerk:
Darstellung auf der Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Vermessungs – und Katasteramtes der Stadt Bochum

I Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1-3 BauGB)

1 Zulässige Nutzungen der privaten Grünfläche

1.1 Innerhalb der privaten Grünfläche –Zweckbestimmung Golfanlage– sind folgende Anlagen und Nutzungen allgemein zulässig:

* Funktionsgebäude mit:
  - Gesellschaftsräumen,
  - Umkleideräumen mit Sanitär– und Wellnessräumen
  - Gastronomiebetrieb,
  - Außenterrasse,
  - Wohnung für Aufsichts– und Bereitschaftspersonen,
  - Verwaltungsräume,
  - Verkaufsraum / Laden für Golfartikel,
  - Abstellraum für Schlägertaschen und Golfzubehör
* Stellplätze mit Zufahrten
* Der Nutzung Golfanlage dienende Nebenanlagen einschl. Verbindungswege

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Innerhalb der in der privaten Grünfläche – Zweckbestimmung Golfanlage – festgesetzten Baugrenze ist die Errichtung eines Funktionsgebäudes zulässig.

Die Grundfläche des Funktionsgebäudes darf maximal 3.200 m² betragen.

1.2.2 Die Grundfläche der Stellplätze und ihrer Zufahrten darf 12.700 m² nicht überschreiten.

1.3 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

1.3.1 Bepflanzungsmaßnahme 1 (BM1)

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung BM1 sind 8 einheimische Laubbäume als Baumgruppe (Hochstamm, STU mind. 16–18 cm), zu pflanzen (Gehölzarten siehe Auswahlliste A).
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

1.3.2.Bepflanzungsmaßnahme 2 (BM2)

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung BM2 sind 5 einheimische Laubbäume als Baumreihe (Hochstamm, STU mind. 16–18 cm), zu pflanzen (Gehölzarten siehe Auswahlliste A).
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

1.3.3.Bepflanzungsmaßnahme 3 (BM3)

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung BM3 sind mindestens 8 einheimische Laubbäume als Baumreihe (Hochstamm, STU mind. 16–18 cm) als Ergänzung in vorhandener, lückiger Gebüschhecke zu pflanzen (Gehölzarten siehe Auswahlliste A).
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

1.3.4.Anpflanzung von Einzelbäumen – Berghofer Feld

Im Bereich des Berghofer Feldes sind mindestens 21 Laubbäume 1. Ordnung als Einzelbaum, Baumgruppe (Hochstamm, STU mind. 16–18 cm) zu pflanzen (Gehölzarten siehe Auswahlliste A).
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

1.3.5.Anpflanzung von Einzelbäumen – Fuß– und Radweg

Östlich des geplanten Fuß– und Radweges (Öffentliche Grünfläche– Zweckbestimmung Parkanlage) ist im Abschnitt südlich des vorhandenen Altholzstreifens (Geschützter Landschaftsbestandteil Nr.5) eine Baumreihe/ Baumgruppe (Hochstamm, STU mind. 16–18 cm) mit mindestens 12 Stieleichen (Quercus robur) zu pflanzen.
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

1.3.6 Maßnahmenfläche M1

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M1 ist eine Aufforstung mit standort–heimischen Laubholzarten, unterteilt in Saumzone (5–10 m breit), Mantelzone (5–10 m breit) und Kernzone vorzunehmen.
In der Saumzone:
Kräuter und Spontanvegetation
In der Mantelzone:
verpflanzte Sträucher 3–5 Tr. o.B.
Heister = 60–100 oder 100–150 cm
Anordnung: Sträucher im Verband 2 x 2 m
Bäume in Gruppen von jeweils 3–5 Exemplaren im Abstand von 2,0 x 2,0 m. Je 100 m² Pflanzfläche ist jeweils eine Baumgruppe in die Strauchpflanzung zu integrieren, Gehölzarten siehe Auswahlliste C
In der Kernzone:
Pflanzung: Jungpflanzen/Forstware 60–100 im Verband 2 x 1,5 m,
Gehölzarten siehe Auswahlliste D
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

1.3.7 Maßnahmenfläche M2

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M2 ist ein Feldgehölz sowie eine Feldhecke mit Laubholzüberhältern (Bäume 1.Ordnung) unter Verwendung heimischer Laubholzarten (Gehölzarten siehe Auswahlliste A und B) zu pflanzen und Extensivwiesenflächen anzulegen.
Die Anpflanzungen und die Extensivwiese sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.3.8 Maßnahmenfläche M3

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M3 ist eine Baumgruppe mit mindestens 9 Bäumen 1.Ordnung unter Verwendung heimischer Laubholzarten (Gehölzarten siehe Auswahlliste A) zu pflanzen und Extensivwiesenflächen anzulegen.
Die Anpflanzungen und die Extensivwiese sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.3.9 Maßnahmenfläche M4

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M4 ist eine Feldhecke mit Laubholzüberhältern (Bäume 1.Ordnung) unter Verwendung heimischer Laubholzarten (Gehölzarten siehe Auswahlliste A und B) zu pflanzen und Extensivwiesenflächen anzulegen.
Die Anpflanzungen und die Extensivwiese sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.3.10 Maßnahmenfläche M5

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M5 ist eine Aufforstung von ca. 6.680 m² mit heimischen Laubholzarten, unterteilt in Saumzone (5–10 m breit), Mantelzone (5–10 m breit) und Kernzone vorzunehmen.
In der Saumzone:
Kräuter und Spontanvegetation
In der Mantelzone:
verpflanzte Sträucher 3–5 Tr. o.B.
Heister = 60–100 oder 100–150 cm
Anordnung: Sträucher im Verband 2 x 2 m
Bäume in Gruppen von jeweils 3–5 Exemplaren im Abstand von 2,0 x 2,0 m. Je 100 m Pflanzfläche ist jeweils eine Baumgruppe in die Strauchpflanzung zu integrieren, Gehölzarten siehe Auswahlliste C
In der Kernzone:
Pflanzung: Jungpflanzen/Forstware 60–100 im Verband 2 x 1,5 m,
Gehölzarten siehe Auswahlliste D
Auf ca. 320 m² ist eine Extensivwiese anzulegen.
Die Anpflanzungen und die Extensivwiese sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.3.11 Maßnahmenfläche M6

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M6 ist ein Feldgehölz unter Verwendung heimischer Laubholzarten (Gehölzarten siehe Auswahlliste A und B) zu pflanzen und Extensivwiesenflächen anzulegen.
Die Anpflanzungen und die Extensivwiese sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.3.12 Maßnahmenfläche M7

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M7 ist ein Feldgehölz unter Verwendung heimischer Laubholzarten (Gehölzarten siehe Auswahlliste A und B) zu pflanzen und Extensivwiesenflächen anzulegen.
Die Anpflanzungen und die Extensivwiese sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.3.13 Maßnahmenfläche M8

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M8 ist eine Feldhecke als Gebüschhecke unter Verwendung heimischer Laubholzarten (Gehölzarten siehe Auswahlliste B) zu pflanzen und Extensivwiesenflächen anzulegen.
Die Anpflanzungen und die Extensivwiese sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

1.3.14 Maßnahmenfläche M9

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M9 ist eine Extensivwiese anzulegen.
Die Extensivwiese ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.3.15 Maßnahmenfläche M10

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M10 ist eine vorhandene Feldhecke im Bereich des nordwestlichen Talrandes zu erhalten.

1.3.16 Maßnahmenfläche M11

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M11 ist die vorhandene Waldfläche einschließlich einer vorhandenen Blöße (Hochstaudenflur mit Gebüschen) sowie einem Kleingewässer (Biotoptyp nach § 62 LG NW), (zusammen ca. 13.130 m²) zu erhalten und gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu pflegen. Auf einer Fläche (Sanierungsbereich) von ca. 820 m ²ist eine Extensivwiese anzulegen.
Die Extensivwiese ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.3.17 Maßnahmenfläche M12

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M12 ist der Bachlauf und seine Uferbereiche (Einstufung der LÖBF als Biotoptyp nach § 62 LG NW) zu erhalten und zu schützen. Hierzu sind entsprechende Regelungen im Golfspiel zu treffen.

1.3.18 Maßnahmenfläche M13

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft mit der Bezeichnung M13 ist das Kleingewässer und seine Uferbereiche (Biotoptyp nach § 62 LG NW) zu erhalten und zu schützen. Hierzu sind entsprechende Regelungen im Golfspiel zu treffen.

Auswahlliste A: Bäume / Überhälter der Gehölzstreifen, z.B.:

Buche	Fagus sylvatica
Trauben–Eiche	Quercus petraea
Stiel–Eiche	Quercus robur
Hainbuche	Carpinus betulus
Esche	Fraxinus excelsior
Birke	Betula pendula
Vogelkirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer campestre
Eberesche	Sorbus aucuparia
Wildbirne	Pyrus pyraster
Wildapfel	Malus sylvestris

Auswahlliste B: Sträucher der Gehölzstreifen und Hecken, z.B.:

Haselnuss	Corylus avellana
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Hundsrose	Rosa canina
Schlehe	Prunus spinosa
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Stechpalme	Ilex aquifolium
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Faulbaum	Rhamnus frangula

Auswahlliste C: Waldmantelgehölze, z.B.:

Bäume:

Hainbuche	Carpinus betulus
Frühe Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelkirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata
Feldahorn	Acer campestre
Eberesche	Sorbus aucuparia
Wildbirne	Pyrus pyraster
Wildapfel	Malus sylvestris

Sträucher:

Faulbaum	Rhamnus frangula
Haselnuss	Corylus avellana
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Feld–Rose	Rosa agrestis
Vielblütige Rose	Rosa multiflora
Hundsrose	Rosa canina
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Stechpalme	Ilex aquifolium
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum

Auswahlliste D: Waldartige Anpflanzung (Kernzone), z.B.:

Buche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulusm
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Traubeneiche	Quercus petraea
Esche	Fraxinus excelsior
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides

1.4 Regelung zur Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser der Dach–, Zufahrts– und Parkplatzfläche wird gesammelt, über die Bodenpassage dem Rückhaltebecken des Sanierungsbereiches zugeführt und in den Harpener Bach abgeleitet.

1.5 Stellplätze

1.5.1 Stellplätze sind nur innerhalb der im Plan dargestellten Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen zulässig.

1.5.2 Innerhalb der im Plan dargestellten Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen dürfen maximal 160 befestigte Stellplätze angelegt werden.

II Kennzeichnungen

Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Anpassungs– und/oder Sicherungsmassnahmen sind nicht erforderlich.

III Besondere Hinweise

1 Kampfmittelbeseitigung

Eine Kampfmittelbeseitigung ist bereits erfolgt.

2 Bodendenkmäler

Sollten bei Bauarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies der Stadt Bochum und dem Landschaftsverband Westfalen–Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege in Münster, unverzüglich anzuzeigen.
Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage lang in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz).

3 Anpassungs– und Sicherungsmaßnahmen

Für die im Plangebiet liegenden Flächen sind laut vorläufiger Auskunft der Bergaufsicht keine Anpassungs– und Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

4 Anlagen der Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung, die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der A40 anzusprechen, sind nicht zulässig. Ausnahmen sind beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein–Westfalen Niederlassung Bochum gemäß § 9 FStrG zu beantragen.

5 Verkehrliche Anbindungen

Verkehrliche Anbindungen an die A40 sind ausgeschlossen. Dieses ist im Plan entlang der A40 mit dem Symbol "Bereich ohne Ein– und Ausfahrt" gekennzeichnet.

6 Altlasten und Bodenschutz

Im Bereich des Sanierungsgeländes der ehemaligen chemischen Betriebe Zeche Amalia sind besondere Auflagen (siehe Begründungstext) zu beachten.

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 620 N

GOLFSPORTANLAGE AMALIA

Fassung vom 18.08.2006

Maßstab im Original 1: 2000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrissplan. Blatt.....

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.V. / I.A.

Baudezernent | Leiter des Planungsamtes

Zeichenerklärung

Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung Art der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. Mit §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WR – Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4BauNVO)
- WB – Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI – Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK – Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE – Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI – Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO – Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GFZ = Geschossflächenzahl
BMZ = Baumassenzahl
GRZ = Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstmaß als Mindest– und Höchstmaß zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. Mit §§ 22 und 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzel– und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Flächen für Sport– und Spielanlagen

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen Besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächenbesonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, (öffentlich)
- V Verkehrsberuhigte Bereich
- P Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich

Ein– bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächenan die Verkehrsflächen
- Bereich ohne Ein– und Ausfahrt

Flächen für die Versorgung und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)
- Flächen für die Versorgungsanlagen, für die Verwer-tung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerungen

Hauptversorgungs– und Hauptabwasserleitungen
Planzeichenverordnung 90
- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Private Grünfläche
- Golfanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16)
- Wasserflächen
- HRB Hochwasserrückhaltebecken
- Schutzgebiet für Grund– und Quellwassergewinnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen Oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs.6 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Sonstige Festsetzungen
- Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit – Stadt Bochum – zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Bochum –Tiefbauamt– und der Harpen AG zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Bochum GmbH zu belastenden Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zugunsten des Golfplatzbetreibers/Eigentümer der angeschlossenen Flächen zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zugunsten der 1. RWE Transportnetz Strom zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- St 2 Stellplätze
- Ga Garagen
- TGa Tiefgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen zur Benützergruppe
- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und b) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Ga Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Flächen für Maßnahmenzum Schutz–, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, M1–M10 (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) und Abs. 6

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 und Abs. 6 BauGB)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugrenzen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalbeines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SAN Sanierungsgebiet (§ 140 Nr. 2 und § 142 BauGB)
- 1.2. usw siehe Festsetzungen durch Text
- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Blindgängereinschlagstelle, lt. Luftbildauswertung
- Schachtschutzbereich

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L Landschaftsschutzgebiet L7, L9
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil LB5
- Flächen für Bahnanlagen
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Bestandsangaben
- Wohn– und Geschäftsgebäude
- Neben– und gewerbliche Gebäude

Sonstige Darstellungen
- Abgrenzung des Sanierungsgebietes ehem. Zeche und chemische Betriebe "Amalia" (s.o. Ziffer 6 Altlasten und Bodenschutz)

Abkürzungen:
BGBl. – Bundesgesetzblatt
GV.NRW. – Gesetz– und Verordnungsblatt Nordrhein–Westfalen
SGV.NRW. – Sammlung des bereinigten Gesetzes– und Verordnungsblattes Nordrhein–Westfalen
FNA – Fundstellennachweis A

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichen–verordnung 1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A. Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am..... .
(TOP Nr. .....) Den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführt worden.

Am .....
hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am .....(TOP Nr. .....) die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplanes beschlossen.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Der Bebauungsplanentwurf vom ..... ist mit der Begründung am ..... öffentlich bekannt worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis .....einschließlich, öffentlich ausgelegen.
Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzu–hebenden oder zu ändernden Bebauungs–pläne haben gleichzeitig ausgelegen.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan keinen Beschluss gefasst:

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Der Bebauungsplanentwurf vom ..... ist mit der Begründung am ..... öffentlich bekannt worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis .....einschließlich, öffentlich erneut ausgelegen.
Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzu–hebenden oder zu ändernden Bebauungs–pläne haben gleichzeitig ausgelegen.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ..... (TOP Nr. .....) Diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den .....

Die Oberbürgermeisterin stellv. Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am ..... öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitliegt.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungs–plan in Kraft.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch –BauGB– in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818),
- Baunutzungsverordnung –BauNVO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III/FNA213–1–2)
- Planzeichenverordnung –PlanzV 90– in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 213–1–6)
- Landesbauordnung –BauO NW– in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NW. S.255), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 232)
- Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 2129–8)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –4.BImSchV–in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III/FNA 2129–8–4–2)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 05.09.2001 in der jetzt geltenden Fassung (BGBl III/FNA 212920)
- Denkmalschutzgesetz –DschG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV.NRW. S.226), in der jetzt geltenden Fassung (SVG.NRW. 224)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen –GO NRW.– in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), in der jetzt geltenden Fassung (SVG. NRW. 2023)